

© DRSC e.V.	Joachimsthaler Str. 34	10719 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0	Fax: (030) 20 64 12 - 15
	Internet: www.drsc.de		E-Mail: info@drsc.de	
Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt. Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.				

IFRS-FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	107. IFRS-FA / 29.10.2021 / 08:00 – 09:30 Uhr
TOP:	04 – Post-Implementation Review von IFRS 9
Thema:	Erstbefassung mit dem Post-Implementation Review von IFRS 9
Unterlage:	107_04_IFRS-FA_AgCon_CN

1 Sitzungsunterlagen für diesen TOP

- 1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nummer	Titel	Gegenstand
107_04	107_04_IFRS-FA_PIR-IFRS9_CN	Cover Note
107_04a	107_04a_IFRS-FA_PIR-IFRS9_RfI	Request for Information des IASB Unterlage öffentlich verfügbar: IFRS - Request for Information and comment letters: Post-implementation Review of IFRS 9—Classification and Measurement

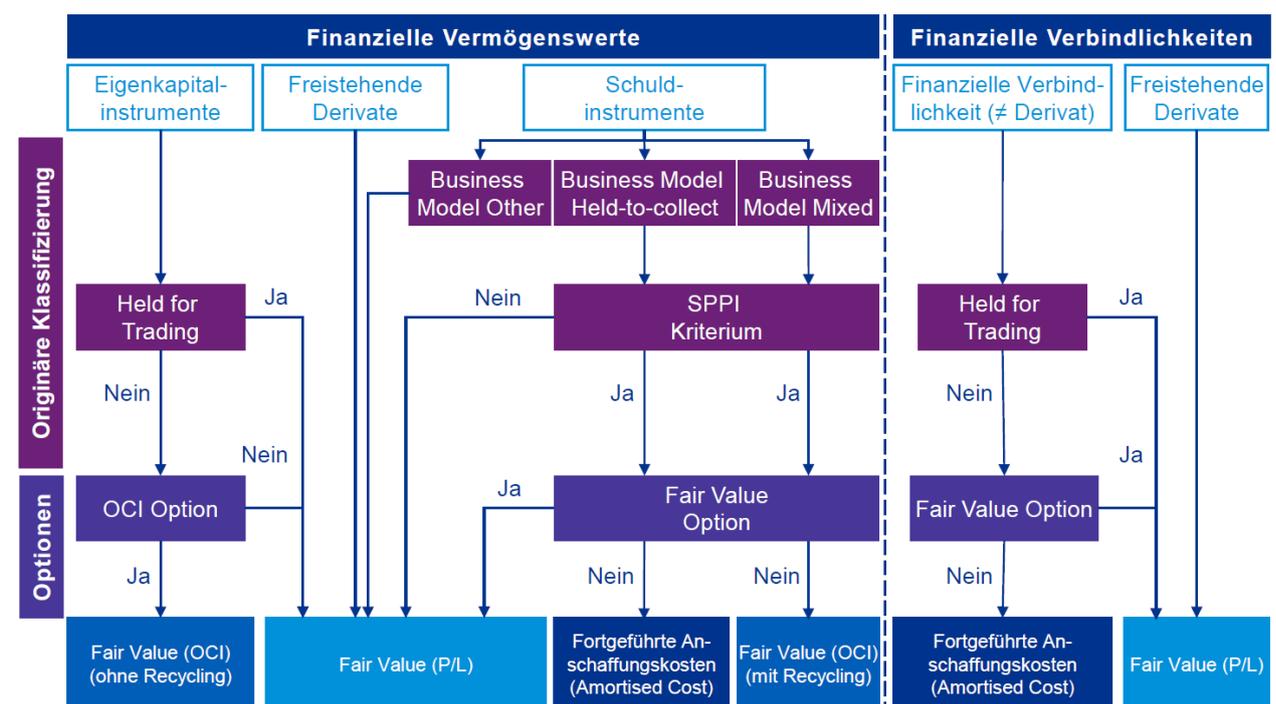
Stand der Informationen: 08.10.2021.

2 Ziel der Sitzung

- 2 Der IFRS-FA soll sich erstmals mit dem publizierten Konsultationsdokument (sog. "Request for Information", RfI) befassen, das im Rahmen des PIR IFRS 9 / Teil 1 publiziert wurde und somit die zweite Phase dieses PIR Teil 1 einleitet. Der IFRS-FA soll in dieser Sitzung über die Inhalte des RfI informiert werden und die darin enthaltenen Themen/Fragen überblicksartig erörtern.

3 Hintergrund und Einordnung des Post-Implementation Review von IFRS 9

- 3 Der IASB hat mit seiner Entscheidung im Oktober 2020 offiziell den partiellen Post-Implementation Review (PIR) von IFRS 9 gestartet. Kern jenes Beschlusses war, dass dieser PIR zunächst nur den Regelungsbereich "Kategorisierung und Bewertung" in IFRS 9 umfasst. Für die übrigen Regelungsbereiche ("Impairment" und "Hedge Accounting") soll nach Ende dieser Konsultation erörtert werden, wann der entsprechende zweite PIR gestartet wird.
- 4 Dieser erste PIR von IFRS 9 ist – wie bei jedem PIR üblich – in zwei Phasen untergliedert. Zunächst hatte der IASB – als Phase 1 – einen Outreach bzw. Research zur Themenfindung vorgenommen, bei dem primär die Gremien der IFRS-Stiftung eingebunden wurden. In diesem Kontext hat der seit Dezember 2020 konkrete Beschlüsse über Zielsetzung, Inhalte und den zeitlichen Ablauf gefasst. Im Juli 2021 hatte der IASB zuletzt die Themen inhaltlich erörtert. Diese Themen sind der Ausgangspunkt für die nun laufende Konsultation.
- 5 Die nun laufende Konsultation leitet Phase 2 dieses ersten PIR ein. Am 30. September 2021 wurde das vorliegende Konsultationsdokument (RfI) veröffentlicht, mit dem die Öffentlichkeit um Meinungsäußerungen zu den darin erwähnten Themen und Fragestellungen gebeten ist. Diese Konsultation endet am 28. Januar 2022.
- 6 IFRS 9 regelt seit 2018 die Bilanzierung von Finanzinstrumenten neu und umfasst die Regelungsbereiche Kategorisierung/Bewertung, Impairment und Hedge Accounting. Es gelten weitere Standards betreffend Finanzinstrumente (IAS 32: Darstellung von Finanzinstrumenten, IFRS 7: Angaben zu Finanzinstrumenten, IAS 39: enthält „alte“ Regeln zum Hedge Accounting, die b.a.w. wahlweise anstatt der „neuen“ Hedge Accounting-Regeln in IFRS 9 anwendbar sind).
- 7 Nachstehend ein Kurzschemata mit der Kategorisierungs- und Bewertungssystematik in IFRS 9:



4 Überblick und Struktur des RfI

- 8 Das RfI-Dokument ist in neun Abschnitte gegliedert. Der erste Abschnitt betrifft die Kategorisierungs- und Bewertungssystematik in IFRS 9 als Gesamtkonzept. Die Abschnitte 2 bis 8 behandeln spezifische Aspekte. Der 9. und letzte Abschnitt umfasst bzw. erfragt „sonstiges“.
- 9 Zu jedem Abschnitt wird zuerst der Hintergrund der jeweiligen in IFRS 9 enthaltenen **Regeln erläutert**, teils wird ergänzend als **„Spotlight“ hervorgehoben**, welche besondere(n) Herausforderung(en) bei diesem Regelungsaspekt der IASB bis dato erkannt hat oder nun in Erfahrung bringen möchte, und schließlich wird je Abschnitt eine **konkrete mehrteilige Frage** gestellt.
- 10 Nachstehend wird dies zunächst zusammengefasst (Verwendung englischer Originaltermini).

Abschnitt / Section	Spotlight	Frage
1. Classification and measurement	Die Anwendung der neuen Kategorisierungs- und Bewertungssystematik hatte für viele Anwender wenig Auswirkungen. Z.B. werden viele „ <i>basic lending arrangements</i> “ wie unter IAS 39 auch unter IFRS 9 zu <i>amortised cost</i> bewertet.	Q1
2. Business model for managing financial assets	Eine potenzielle Umkategorisierung (und ggf. Änderung der Bewertung) zu einem späteren Zeitpunkt als dem erstmaligen Ansatz soll selten sein und ist daher strengen Bedingungen unterworfen. Der IASB erfragt, unter welchen Umständen („ <i>significant events</i> “) eine Umkategorisierung in der Praxis tatsächlich erfolgt ist.	Q2
3. Contractual cash flow characteristics	Eine Bewertung zu <i>amortised cost</i> (mit Anwendung der Effektivzinsmethode) soll nur in wenigen Fällen erfolgen. Deshalb gelten besondere Bedingungen, u.a. das Zahlungsstromkriterium (SPPI). Neuere Verträge enthalten Klauseln (<i>ESG targets, sustainability-linked features</i>), die die Höhe des Vertragszinses beeinflussen. Ferner existieren <i>contractually-linked instruments (or tranches)</i> . Der IASB erfragt, ob das SPPI-Kriterium auf solche Verträge anwendbar bzw. für diese Verträge erfüllt ist.	Q3
4. Equity instruments and other comprehensive income	Trotz der für EK-Instrumente unabdingbaren FV-Bewertung ist unter begrenzten Umständen ein OCI-Ausweis der Wertänderungen (optional) zulässig. Dann aber ist eine spätere Umgliederung („ <i>recycling</i> “) in <i>profit or loss</i> ausgeschlossen. Der IASB erfragt, inwieweit diese Option genutzt wird. Anmerkungen zur <i>non-recycling</i> -Frage sind erwünscht, obschon dieser Aspekt nicht explizit zur Disposition gestellt wird.	Q4
5. Financial liabilities and own credit	Sofern finanzielle Verbindlichkeiten freiwillig at FV-PL bewertet werden, sind bonitätsbedingte FV-Effekte im OCI zu erfassen.	Q5
6. Modifications to contractual cash flows	Modifikationen von Zahlungsströmen sind für finanzielle Vermögenswerte und Schulden getrennt und teils nicht wortgleich geregelt. Dies könnte zu uneinheitlicher Anwendung führen – insb. bei der Folgefrage, ob eine Ausbuchung erfolgt oder nicht.	Q6
7. Amortised cost and the effective interest method	Die Bewertung zu <i>amortised cost</i> soll zur korrekten Ermittlung der effektiven Verzinsung und einer entsprechenden Ergebniserfassung führen. Dies schließt mehrere Effekte ein, u.a. Änderungen bei der Schätzung künftiger Cashflows sowie Zinsen, deren Höhe von Parametern abhängt. Hierbei traten Anwendungsunklarheiten auf.	Q7
8. Transition	Ausnahmen von der retrospektiven Umsetzung werden überprüft.	Q8
9. Other matters	Sonstige Punkte, z.B. Kosten/Nutzen, können hier adressiert werden.	Q9



5 Inhalte des RfI im Einzelnen

5.1 Classification and measurement

- 11 Hintergrund: IFRS 9 als Nachfolge-Standard von IAS 39 sollte u.a. die Anwendung der Regelungen zur Kategorisierung und Bewertung erleichtern und verbessern. Daher sieht IFRS 9 für finanzielle **Vermögenswerte** ein grundsätzlich neues und äußerst prinzipienorientiertes Kategorisierungs- und Bewertungssystem vor, während das unter IAS 39 als sehr regelbasiert und komplex – deshalb verbesserungsbedürftig – angesehen wurde. Die Kategorisierung und Bewertung finanzieller **Verbindlichkeiten** hingegen war unter IAS 39 wenig problematisch und wurde daher in IFRS 9 im Wesentlichen unverändert übernommen; die einzige wesentliche Änderung bzgl. finanzieller Verbindlichkeiten besteht in der Lösung des Problems des „eigenen Kreditrisikos“ – indem nunmehr die Fair Value-Änderungen, die das eigene Kreditrisiko darstellen, außerhalb des Periodenergebnisses (also im OCI) ausgewiesen werden können.
- 12 Unter IFRS 9 werden Finanzinstrumente in Abhängigkeit von **Zahlungsstromeigenschaften** und dem jeweiligen **Geschäftsmodell** kategorisiert, von dieser Kategorie hängt dann der Bewertungsmaßstab ab. Im Fokus des Reviews und somit des Konsultationspapier steht die Kategorisierung und Bewertung finanzieller Vermögenswerte; das Schaubild auf S. 6 des RfI zeigt daher die Kategorisierungs- und Bewertungssystematik für finanzielle Verbindlichkeiten nicht.
- 13 Der IASB hatte mit dieser neuen Systematik keine allgemeingültige Vorstellung verknüpft, dass bzw. ob sich die Kategorisierung für einzelne Anwender stark oder weniger stark auswirkt – denn dies hängt in jedem Einzelfall von der bisherigen Nutzung der zahlreichen Wahlrechte unter IAS 39 ab.
- 14 Spotlight 1: Der IASB schildert, dass nach seiner bisherigen Wahrnehmung für viele Unternehmen die Anwendung der IFRS 9-Systematik wenig „Auswirkungen“ bzw. Änderungen hatte. Insb. Seien die sog. *basic lending arrangements* sowohl unter IAS 39 als auch unter IFRS 9 größtenteils der Bewertungskategorie *amortised cost* zugeordnet.
- 15 Die zugehörige Frage 1 lautet:

Do the classification and measurement requirements in IFRS 9:

- a) *enable an entity to align the measurement of financial assets with the cash flow characteristics of the assets and how the entity expects to manage them? Why or why not?*
- b) *result in an entity providing useful information to the users of the financial statements about the amount, timing and uncertainty of future cash flows? Why or why not??*



5.2 Business model for managing financial assets

- 16 Hintergrund: Das Geschäftsmodell – als erstes Kriterium zur Kategorisierung und Bewertung – bezeichnet, wie ein Unternehmen seine finanziellen Vermögenswerte steuert; also ob es zwecks Erzielung von Zahlungsströmen **gehalten** wird oder **veräußert** wird oder **beides**.
- 17 Die Bestimmung des Geschäftsmodells erfolgt nicht auf Ebene eines einzelnen Finanzinstruments, sondern auf einer höheren Aggregationsebene – die das Unternehmen selbst zu bestimmen hat. In diesem Sinne kann ein Unternehmen in Bezug auf die Gesamtheit finanzieller Vermögenswerte durchaus mehrere Geschäftsmodelle verfolgen. Um diese(s) zu bestimmen, muss das Unternehmen alle geeigneten und relevanten Umstände berücksichtigen; dies können u.a. sein:
- wie die Performance (der finanziellen Vermögenswerte) gemessen und berichtet wird;
 - welche Risiken diese Performance beeinflussen und wie diese gesteuert werden;
 - wie das Management vergütet wird.
- 18 Spotlight 2: Der IASB hat besondere Regelungen geschaffen, die im Fall einer Änderung des Geschäftsmodells gelten. Eine solche Änderung erschwert das Verständnis der Abschlüsse, muss daher strengen Bedingungen unterliegen und sollte erwartungsgemäß selten sein, um für die Bilanzierung finanzieller Vermögenswerte eine grundlegende Konstanz zu gewährleisten. Daher regelt IFRS 9, dass eine Änderung des Geschäftsmodells nur bei einem **signifikanten Ereignis** gegeben sein kann, und nur dann zu einer „**Reklassifizierung**“ (also geänderten Kategorisierung) führen darf.
- 19 Der IASB möchte durch den RfI herausfinden, unter welchen Umständen und wie häufig eine Reklassifizierung erfolgt ist und ob ein solches Ereignis eingetreten ist, das nicht zur Änderung des Geschäftsmodells (somit nicht zu einer Reklassifizierung) führte.
- 20 Die zugehörige Frage 2 lautet:

- a) *Is the business model assessment working as the Board intended? Why or why not?*
- b) *Can the business model assessment be applied consistently? Why or why not?*
- c) *Are there any unexpected effects arising from the business model assessment? How significant are these effects?*

In responding to (a)–(c), please include information about reclassification of financial assets.



5.3 Contractual cash flow characteristics

- 21 Hintergrund: Die Eigenschaften vertraglicher Zahlungsströme sind das zweite Kriterium zur Kategorisierung und Bewertung. Der zentrale Bewertungsmaßstab *amortised cost* allokiert mittels der Effektivzinsmethode alle Zinszahlungen über die gesamte Laufzeit eines Finanzinstruments. Die Effektivzinsmethode ist für solche, und nur für solche Finanzinstrumente sachgerecht, welche Zahlungsströme aufweisen, die lediglich Nominalzahlungen und Zinsen darstellen (*solely payments of principal and interest, SPPI*). Das trifft für sog. *basic lending arrangements* zu. Alle Finanzinstrumente, deren Zahlungsströme nicht die SPPI-Bedingung erfüllen, sollten zum Fair Value bilanziert werden. Das SPPI-Kriterium ist somit notwendige, aber nicht hinreichende Bedingung, unter der ein Finanzinstrument *at amortised cost* bewertet wird.
- 22 Die Beurteilung dieses Zahlungsstroms- bzw. SPPI-Kriteriums ist in vielen Fällen offensichtlich, jedoch nicht in allen Fällen, weshalb IFRS 9 Detailregelungen hierzu enthält. So wurde etwa **definiert**, dass **Zins** nicht nur eine Vergütung für den Zeitwert des Geldes und das eingegangene Kreditrisiko darstellt, sondern weitere Komponenten (wie Vergütung für das Liquiditätsrisiko, für Verwaltungskosten und eine Gewinnmarge) einschließt.
- 23 Da IFRS 9 (anders als IAS 39) für finanzielle Vermögenswerte die Abspaltung etwaiger eingebetteter Derivate ausschließt, sind solche bei der Beurteilung der Zahlungsströme eines Finanzinstruments einzubeziehen.
- 24 Spotlight 3.1: Jüngst gibt es häufiger Finanzinstrumente, deren vertragliche Vereinbarungen Nachhaltigkeits- bzw. ESG-Kriterien (*sustainability-linked features*) einschließen. Diese Kriterien können auch die Zahlungsströme beeinflussen, etwa indem die Höhe des Vertragszinses von ihnen abhängt. Es gibt vielfältige Formen, die sich wie folgt gruppieren lassen:
- FI, die „grüne“ Projekte finanzieren (ESG-Kriterien beeinflussen Zahlungsströme nicht);
 - FI, die sich auf „grünen“ Indizes beziehen (Zahlungsströme können schwanken, aber nicht in Abhängigkeit vom individuellen Unternehmen);
 - FI, deren Zahlungsströme von ESG-Kriterien abhängen (und somit von unternehmensindividuellen Größen abhängig schwanken).
- Für die dritte Gruppe stellt sich insb. die Frage, ob diese finanziellen Vermögenswerte SPPI-konform sind, d.h. ob ESG-Komponenten eine Vergütung für das (von ESG-Kriterien beeinflusste) Kreditrisiko oder die Gewinnmarge darstellen. Ferner stellt sich für einige finanzielle Verbindlichkeiten die Frage, ob vereinbarte Nachhaltigkeitskriterien eingebettete Derivate darstellen und ob diese abzuspalten sind.
- 25 Spotlight 3.2: Der Spezialfall sog. *contractually-linked instruments* oder “Tranchen” (d.h. Finanzinstrumente, die stufenweise voneinander abhängen, und deren jeweiliges Kreditrisiko von Stufe zu Stufe größer wird) wird ebenfalls besondere Fragen dahingehend auf, ob die Zahlungsströme SPPI-konform sind. Diese Beurteilung hat bei Erstansatz zu erfolgen und erfordert eine



„Durchschau“ – also eine Betrachtung der Risiken bis auf die unterste Stufe solche Tranchen. Der IASB möchte Kenntnis erlangen, welche solcher Anwendungsfälle in der Praxis vorkommen und wie die Zahlungsstrombeurteilung erfolgt bzw. ob/wann diese problemlos möglich oder hingegen sehr komplex ist.

26 Die zugehörige Frage 3 lautet:

- a) *Is the cash flow characteristics assessment working as the Board intended? Why or why not?*
 b) *Can the cash flow characteristics assessment be applied consistently? Why or why not?*
 c) *Are there any unexpected effects arising from the cash flow characteristics assessment? How significant are these effects?*

In responding to (a)–(c), please include information about financial instruments with sustainability-linked features and contractually linked instruments.

5.4 Equity instruments and other comprehensive income

27 Hintergrund: **Eigenkapitalinstrumente** können das SPPI-Kriterium naturgemäß nicht erfüllen und sind somit zwingend zum Fair Value zu bilanzieren. Bei der Abwägung, ob eine Fair Value-bewertung dazu führt, dass Wertänderungen als Performance der Periode im Periodenergebnis/*profit or loss* zu erfassen sind, hat der IASB erkannt, dass unter bestimmten und eng begrenzten Umständen eine sofortige Ergebniserfassung nicht sachgerecht sein könnte. Daher wurde eine Ausnahmeregelung (**Wahlrecht**) geschaffen, derzufolge bei Erstansatz einmalig und unwiderruflich festgelegt werden kann, dass Fair Value-Änderungen im **sonstigen Ergebnis/OCI** erfasst werden. Diese Effekte können in späteren Perioden nicht ins Periodenergebnis umgegliedert (d.h. „nicht recycelt“) werden.

28 Spotlight 4: Dieses „**Recycling-Verbot**“ im Fall von Eigenkapitalinstrumenten war und ist bei Anwendern umstritten. Das Argument, dass diese Fair Value-Änderungen somit niemals im Periodenergebnis erfasst werden, was die Performance unzutreffend darstellt, steht jenem gegenüber, dass eine Erfassung im sonstigen Ergebnis/OCI eben auch eine Ergebniserfassung (OCI ist der zweite Teil der *Gesamtergebnisrechnung*) darstellt und ein *recycling* eine nicht sachgerechte Doppelerfassung bedeuten würde. Ferner wird mitunter das Argument angeführt, dass dieses Recycling-Verbot einem Grundsatz des IFRS-Rahmenkonzepts entgegensteht – wonach Effekte, die im OCI erfasst sind, umgegliedert werden sollen, wenn dies zu einer besseren Darstellung der tatsächlichen Ergebnisse führt.

29 Die zugehörige Frage 4 lautet:

- a) *Is the option to present fair value changes on investments in equity instruments in OCI working as the Board intended? Why or why not?*
 b) *For what equity instruments do entities elect to present fair value changes in OCI?*
 c) *Are there any unexpected effects arising from the option to present fair value changes on investments in equity instruments in OCI? How significant are these effects?*

In responding to (a)–(c), please include information about recycling of gains and losses.



5.5 Financial liabilities and own credit

- 30 Hintergrund: Die IAS 39-Regelungen zur Kategorisierung und Bewertung finanzieller Verbindlichkeiten wurden als sachgerecht angesehen und daher in IFRS 9 nahezu unverändert übernommen. Demnach werden (weiterhin) die meisten finanziellen Verbindlichkeiten grundsätzlich zu *amortised cost* bilanziert; im Fall eingebetteter Derivate werden diese abgespalten (und zum Fair Value bilanziert), während der Grundvertrag *at amortised cost* bilanziert wird. Nur wenige finanzielle Verbindlichkeiten werden zum Fair Value bilanziert (und deren Wertänderungen im Periodenergebnis/P&L erfasst). Zudem besteht unter IFRS 9 eine Fair Value-Bewertungsoption – unter bestimmten Nebenbedingungen (das sind: Vorliegen eines *accounting mismatch*, Steuerung auf Fair Value-Basis und Vermeidung der Abspaltung eingebetteter Derivate).
- 31 Einzig das Problem der Fair Value-Bewertungseffekte aufgrund der eigenen Bonität („*own credit issue*“) war unter IAS 39 ungelöst. Dieses wird in IFRS 9 partiell gelöst, da nämlich für finanzielle Verbindlichkeiten, die wahlweise *at Fair Value* bilanziert werden, der **bonitätsbedingte Fair Value-Bewertungseffekt im OCI** (und nicht in P&L) erfasst wird. Diese Erleichterung wird allerdings nur im Falle dieser Fair Value-Option gewährt – um die freiwillige Fair Value-Bewertung „nachteilsfrei“ zu ermöglichen.
- 32 Die zugehörige Frage 5 lautet:

- a) *Are the requirements for presenting the effects of own credit in OCI working as the Board intended? Why or why not?*
- b) *Are there any other matters relating to financial liabilities that you think the Board should consider as part of this post-implementation review (apart from modifications, which are discussed in Section 6)?*



5.6 Modifications to contractual cash flows

- 33 Hintergrund: Werden vertragliche Zahlungsströme eines Finanzinstruments später neu verhandelt oder anderweitig geändert („modifiziert“), stellt sich die bilanzielle Folgefrage, ob dieses Finanzinstrument **auszubuchen** (und ein neues einzubuchen) ist oder aber „nur“ dessen Wertansatz anzupassen ist. Im Übrigen führen beide Fallkonstellationen (Ausbuchung vs. Bewertungsänderung) zu unterschiedlichen Ergebniseffekten.
- 34 Seit jeher wirft diese Frage Probleme auf; diese resultieren auch daraus, dass **Modifikation** in IFRS 9 **nicht definiert** ist und dass der Wortlaut der Regeln im Fall einer Modifikation für finanzielle Vermögenswerte und für finanzielle Verbindlichkeiten nicht deckungsgleich ist. Die deshalb vermutete teils uneinheitliche Bilanzierung hat den IASB bereits veranlasst, über eine Klärstellung bzw. eng begrenzte Nachbesserung von IFRS 9 nachzudenken.
- 35 Die zugehörige Frage 6 lautet:

- a) *Are the requirements for modifications to contractual cash flows working as the Board intended? Why or why not?*
- b) *Can the requirements for modifications to contractual cash flows be applied consistently? Why or why not?*



5.7 Amortised cost and the effective interest method

- 36 Hintergrund: Die bereits erwähnte Effektivzinsmethode bezweckt die sachgerechte Ermittlung und periodengerechte Verteilung sämtlicher Zinserträge und -aufwendungen für ein Finanzinstrument. Zur Effektivzinsermittlung sind Beträge und Zeitpunkte sämtlicher Zahlungsströme zu schätzen, die zwischen den Vertragsparteien fließen.
- 37 Zahlungsströme können Unsicherheiten bzw. Schwankungen unterliegen; somit können sich deren Höhe und Zeitpunkt im Zeitablauf ändern – etwa infolge von Modifikationen, Änderungen von Marktzinssätzen oder sonstiger Effekte.
- 38 Spotlight 7: Jüngst sind verstärkt Sacherhalte bekannt geworden, bei denen die notwendige (anfängliche) Schätzung der vertraglichen Zahlungsströme schwierig ist. D.h. bereits bei Erstansatz ist absehbar, dass die **Schätzung von Zahlungsströmen mit Unsicherheiten** behaftet ist – weil diese **Zahlungsströme schwanken** können. Das sind insb. der Fall, wenn vereinbarte Zinssätze von Bedingungen abhängen. Beispiele sind:
- Ausleihungen, bei denen der Zinssatz vom Eintritt einer Bedingung/eines Ereignisses abhängt (z.B. TLTRO III-Programm der EZB);
 - Finanzielle Vermögenswerte, die das SPPI-Kriterium erfüllen (somit potenziell *at amortised cost* bilanziert werden) und deren Zahlungsströme von ESG-Kriterien beeinflusst werden.
- 39 Die zugehörige Frage 7 lautet:

a) *Is the effective interest method working as the Board intended? Why or why not?*

b) *Can the effective interest method be applied consistently? Why or why not?*

In responding to questions (a)–(b), please include information about interest rates subject to conditions and estimating future cash flows.



5.8 Transition

40 Hintergrund: IFRS 9 war grundsätzlich rückwirkend anzuwenden. Allerdings wurden einige Ausnahmen davon als Erleichterungen gewährt. Dies sind in Bezug auf die Kategorisierung und Bewertung etwa:

- die Beurteilung des Geschäftsmodells eines FI am Tag der erstmaligen Anwendung (und nicht am Tag der – früheren – erstmaligen bilanziellen Erfassung);
- die Erfüllung der Bedingung zur Ausübung der Fair Value-Bewertungsoption am Tag der erstmaligen Anwendung (und nicht am Tag der erstmaligen bilanziellen Erfassung);
- die nicht verpflichtende, sondern lediglich freiwillige Anpassung der Vergleichszahlen im Jahr der erstmaligen Bilanzierung nach IFRS 9;
- der Verzicht der IFRS 9-Anwendung auf jene FI, die im Jahr der Erstanwendung von IFRS 9 bereits ausgebucht wurden.

41 Die zugehörige Frage 8 lautet:

- | |
|---|
| <p>a) <i>Did the transition requirements work as the Board intended? Why or why not?</i></p> <p>b) <i>Were there any unexpected effects of, or challenges with, applying the transition requirements? Why or why not?</i></p> |
|---|

5.9 Other matters

42 Hintergrund: In diesem Abschnitt wird lediglich eingeräumt, auch andere Aspekte (als jene, die in den Abschnitten 2 bis 8 abgefragt wurden) ansprechen zu können. Denkbare Beispielt Themen, die genannt werden, sind:

- Zielsetzung des Projekts IFRS 9,
- Nützlichkeit der Informationen im Abschluss,
- Kosten der Erstellung und Prüfung des Abschlusses oder
- konsistente Anwendung der Vorschriften.

43 Es wird allerdings ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Regelungsbereiche Wertminderungen und Hedge Accounting nicht Gegenstand dieses PIR sind und daher auch unter „Sontiges“ nicht adressiert werden sollen.

44 Die zugehörige Frage 9 lautet:

- | |
|--|
| <p>a) <i>Are there any further matters that you think the Board should examine as part of the post-implementation review of the classification and measurement requirements in IFRS 9? If yes, what are those matters and why should they be examined?</i></p> <p>b) <i>Considering the Board's approach to developing IFRS 9 in general, do you have any views on lessons learned that could provide helpful input to the Board's future standard-setting projects?</i></p> |
|--|



6 Weiteres Vorgehen

- 45 Die Kommentierungsperiode dauert 120 Tage und endet am 30. Januar 2022.
- 46 Neben der Diskussion in der heutigen IFRS-FA-Sitzung sollten alle weiteren Sitzungen des dann etablierten „FA Finanzberichterstattung“ (FA FB) im Konsultationszeitraum genutzt werden, um das Meinungsbild bzw. die Rückmeldung an den IASB zu entwickeln. Die bislang geplanten nächsten FA-Sitzungen finden statt am 9. Dezember 2021 und vsl. Mitte Januar 2022.
- 47 Der IFRS-FA wird gebeten zu erörtern und ggf. festzulegen, wie die Diskussion in den bevorstehenden Sitzungen strukturiert werden könnte.
- 48 Die DRSC-AG „Finanzinstrumente“ wird sich ebenfalls mit dem Rfl befassen. Die AG hat bereits Ihre Bereitschaft zur Diskussion bekundet, und es wurden vorläufige Termine reserviert. Die ag-Befassung wird am xx. und am yy. November 2021 stattfinden. Der FA kann erwägen, ob er erste konkrete Bitten/Fragen an die AG adressieren möchte.

7 Fragen an den IFRS-FA

- 49 Folgende Fragen werden dem IFRS-FA zur Sitzung vorgelegt:

Frage 1 – erstes Meinungsbild:

Welche ersten Einschätzungen möchte der IFRS-FA zu den Inhalten bzw. Fragen im Rfl äußern?

Frage 2 – Zusätzliche Befassung in der AG:

Hat der IFRS-FA bereits konkrete Bitten/Fragen an die AG?